Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 34 (1905)

Artikel: Schweizerisches Bundesgericht

Autor: Monnier / Renold, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-622936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bunbesgericht

hat,

unter Mitwirkung ber herren Bunbesgerichtspräsibent Monnier, Bunbesrichter Weber, Clausen, Solbati, Attenhoser, Berrier, Faven, Honegger, Ursprung, Oftertag und Schurter,

in Sachen

ber fünf ichweizerischen Sauptbahnen (ber Gesellschaft ber Gottharbbahn, Jura-Simplon-Bahn, Schweiz. Norbostbahn, Schweiz. Centralbahn, Bereinigten Schweizerbahnen), Refurtenten,

gegen

ben Bunbegrat ber ichmeizerischen Gibgenoffenschaft, Refursbeflagten,

betreffend Ginlagen in ben Erneuerungsfonds,

in Ermägung:

- 1. daß ber Refurs infolge freihandigen Rudfaufs für sämtliche Refurrenten, mit Ausnahme ber Gotthardsbahn, gegenstandlos geworben ist;
- 2. daß die Vertreter des Bundesrates und der Gotthardbahn die letteren unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion der Gesellschaft am Rechtstage vom 28. Dezember 1905 folgenden Bergleich abgeschlossen haben:

Das Regulativ bes Bundesrates vom 12. Juni 1899 wird für die Gotthardbahn folgender= maßen festgestellt:

1. Ginlagen in den Fonds.

Die jahrlichen Ginlagen in ben Erneuerungsfonds follen betragen :

a. für Oberbau.

Für	bas	Jahr	1896			• .		•				• 1	•		īŗr.	312 170. —
,,	,,	.,	1897		•		,								"	329 227. —
,,	,,	".	1898		•		, •				٠.				"	346 284. —
.,	. ,,	,,	1899	•						•	. ,			•	"	363 341. —
.,	,, .	"	1900												"	380 398. —
,,	.,	.,	1901					,							. 11	395 947. —
,,	.,	"	1902												"	411 496. —
"	.,	"	1903												"	427 046. —

Es bleiben bestehen die Alinea des bundesrätlichen Regulativs:

"Unter eigener Bahn ist in biefem Falle bie Länge ber im Sigentum einer Unternehmung "stehenben Geleise verstanben."

"Alls Bestand ber Geleise im Sahresdurchschnitt ist bas arithmetische Mittel aus ben Beständen "am Ansang und am Ende bes Jahres anzunehmen, insofern dieser Durchschnitt nicht genauer "bestimmt werden kann."

"Der Parcours der Lokomotiven auf gepachteten ober mitbenützten Strecken ist für die Berechnung "ber Ginlagen in den Erneuerungsfonds beim Eigentumer der betreffenden Strecken in Ansatz zu "bringen."

b. für Rollmaterial.

Fur jeden von den eigenen Lokomotiven der Gotthardbahn auf eigener und fremder Bahn zurnat= gelegten Kilometer inklusive Rangierdienst:

4,95 Cts. für ben Zeitraum von 1896-1903 und

5,05 Cts. für die Jahre 1904, 1905 und 1906;

ferner fur jeben von ben eigenen Personenwagen und fur jeben von ben eigenen Lastwagen (Post-Gepad's und Guterwagen) auf eigener und frember Bahn zurudgelegten Achstilometer

0,439 Cts. für Perfonenwagen /

0,191 Cts. für Laftmagen

für ben Zeitraum von 1896-1903,

und

0,495 Cis. für Personenwagen 0,195 Cis. für Laftmagen

für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

c. für Mobiliar und Gerätschaften.

2 ½ % vom gesamten Bilanzwert des Mobiliars und der Gerätschaften (inklusive Inventar der Werkstätten) im Jahresdurchschnitt.

Alls Bilanzwert im Jahresburchschnitt ist das arithmetische Mittel ber Bestände am Anfang und am Ende des Jahres anzunehmen, sosern bieser Jahresdurchschnitt nicht genauer bestimmt werden kann.

2. Entnahmen aus dem Fonds.

"Der Erneuerungsfonds darf zur Dedung folgender Ausgaben in Anspruch genommen werben:"

a. bezüglich bes Oberbaues.

"Für die Kosten der im Verlaufe des Jahres zu Erneuerungszwecken verwendeten Oberbaumaterialien als: Schwellen, Schienen und Befestigungsmittel, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben und Schiebebühnen (erklusive Fundierung der beiden letztgenannten)."

Den Erneuerungskoften burfen fur bas Legen bes Oberbaues bie von ben Erperten ermittelten Arbeitslohne beigefügt werben.

In Abzug zu bringen ist ber von ben Experten ermittelte Wert bes Altmaterials.

- b. bezüglich bes Rollmaterials. (gleich Antrag ber Gottharbbahn).*)
 - c. bezüglich bes Mobiliars. (gleich Antrag ber Gottharbbahn).*)

3. Ausnahmebestimmungen.

Der Bundesrat verzichtet barauf, ben Nachsatz sub lit. a bes Regulativs, sautend: "ebenso alle Berwendungen, welche bei der Festsetzung der Einlagen in den Erneuerungsfonds nicht berücksichtigt worden sind" —, aufrecht zu erhalten, in Anbetracht der Erklärung der Gotthardbahn, daß dieser Satselbstverständlich und nur seiner Selbstverständlichkeit wegen beanstandet worden sei.

4. Revifionsvorbehalt.

I. Die Parteien sind einverstanden, daß die von den Experten für die Jahre 1904, 1905 und 1906 festgesetzten Koeffizienten auch gelten sollen für die Jahre 1907 und 1908, resp. dis zum Ablauf der Konzessionsdauer.

Beim Sintritt wesentlicher Aenberungen in den Eigentums= und Betriebsverhältnissen der Bahnunternehmung können die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Einlagen in den Erneuerungsfonds einer Revision unterworfen werden.

- II. Definitive Einlage ber Gotthardbahn pro 1896 = Fr. 744 584. —.
- III. Die definitiven Einlagen der Gotthardbahn pro 1897 und die folgenden Jahre sind ebenfalls nach den festgestellten Normen zu berechnen.
- IV. Differenzbeträge, welche sich aus bieser Neuberechnung gegenüber den Jahresrechnungen 1896 bis 1905 ergeben, sind in der Jahresrechnung pro 1906 auszugleichen, ebenso Differenzen, welche sich mit Bezug auf die Verwendungen des Erneuerungsfonds ergeben. Der übrige Inhalt von Zisser IV wird gestrichen.

Allgemeiner Borbehalt:

Die Berechnung bes konzessionsgemäßen Neinertrages wird durch dieses Regulativ in keiner Weise prajudiziert. Die Gottharbbahn erklärt sich mit Rücksicht hierauf einverstanden, daß die Normen, welche sich aus dem Expertengutachten ergeben, maßgebend sind für die Zeit vom Inkrafttreten des Rechnungsgeseizes an.

Die Parteien sind einwerstanden, daß die Instruktionskommission endgültig entscheibe über die Berteilung der Kosten der Expertise, sowie der gerichtlichen Schreibgebühren und Auslagen.

- 3. Daß die Instruktionskommission gestütt auf ben Schlufpassus bes vorstehenden Bergleiches folgenden Entscheid getroffen hat:
- "1. Bon den Kosten der Expertise, deren Betrag auf Fr. 42 130. bestimmt wird, hat die Gotthardbahn "die Summe von Fr. 10 000. und die Schweiz. Eidgenossenschaft die Restsumme von Fr. 32 130. zu "bezahlen.
- "2. Die Gidgenoffenschaft hat ferner die bunbesgerichtlichen Schreibgebuhren und die Kangleiauslagen "(in noch festzustellendem Betrage) zu bezahlen.

^{*)} Siehe Müdfeite.

- "3. Die Kostenforberung ber Gottharbbahn fur Hulfsarbeiten bei ber Expertise im Betrag von Fr. 17 500. "wird abgewiesen."
- 4. Daß die Direktion der Gotthardbahn, laut Telegramm und Brief vom 29. Dezember 1905, dem vorstehenden Bergleich vorbehaltlos genehmigt hat;

beidloffen:

- 1. Der Rekurs wird als im Sinne ber vorstehenben Erwägungen erledigt erklart und am Geschäfts= verzeichnis abgeschrieben.
- 2. Es wird feine Berichtsgebühr berechnet; bezüglich ber übrigen Roften, nämlich:
 - a. ber Inftruktionskoften (Erpertise), im Betrage von Fr. 42 130. und
 - b. ber gerichtlichen Schreibgebühren und Ranzleiauslagen, welche sich auf Fr. 883. 70 belaufen, hat es beim Entscheibe ber Instruktionskommission sein Bewenden.
- 3. Dieser Beschluß ift ber Direktion ber Gottharbbahngesellschaft in Luzern und bem Abvokaten. Dr. Paul Scherrer in Basel zu handen des schweizerischen Bundesrates schriftlich mitzuteilen.

Laufanne, ben 30. Dezember 1905.

3m Namen des ichweiz. Bundesgerichtes,

Der Brafibent:

Monnier.

Der Gefretar:

Dr. W. Renold.

*) Die Antrage ber Gottharbbahn lauten folgendermaßen:

b. bezüglich des Rollmaterials:

"Für die Abichreibung ganzer Lokomotiven und Tender, Personenwagen und Lastwagen und für die separate Erneuerung "von Lokomotivkesschut.

"Ausgaben für ben separaten Ersatz anderer Bestandteile des Rollmaterials find zu den gewöhnlichen Unterhaltungs= "tosten zu rechnen und durfen somit nicht aus bem Erneuerungsfond gedecht werden.

"Als Erlös aus Altmaterial find von den Abschreibungsbeträgen in Abzug zu bringen:

"Bür gange Lofomotiven 7%: für einzelne Lofomotivteffel 16% und für Bagen aller Art 4% vo vom Remvert berfelben."

c. beziiglich bes Dobiliars:

"Die Abidreibung ganger Objette, beren Bert Fr. 10 per Objeft überfteigt.

"Der Ersatz von Gegenständen im Werte von Fr. 10 und weniger per Objett fällt unter den Begriff des gewöhnlichen "Unterhaltes; die baherigen Ersattofien durfen deshalb nicht aus dem Erneuerungsfonds gededt werden.

"Erlofe aus Altmaterial find von den Erneuerungstoften nicht in Abgug zu bringen."